

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

der Verbandsgemeinde Lingenfeld

vom 06.02.2019

Der Verbandsgemeinderat Lingenfeld hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) sowie des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Hauptsatzung vom 29.10.2009 in der Änderungsfassung vom 27.09.2018 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

- (1) Für Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 6.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten
 1. der Wehrleiter,
 - 2. die stellvertretenden Wehrleiter,**
 3. die Wehrführer,
 - 4. die stellvertretenden Wehrführer,**
 5. die Gerätewarte,
 6. Leiter Atemschutz
 7. Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung,
 8. Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel,
 9. Jugendfeuerwehrwarte
 - 10. die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte**
- (3) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
 - a) für den ehrenamtlichen Wehrleiter **100 v. H** des Höchstsatzes in § 10 Abs. 1 der Feuerwehr-EntschädigungsVO nebst dem Zuschlag für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit.

- b) für den ehrenamtlichen stellv. Wehrleiter 50 v. H. des Höchstsatzes in § 10 Abs. 1 der Feuerwehr-EntschädigungsVO wenn gemäß § 10 Abs. 3 i.v.m. § 8 Abs. 2 der Feuerwehr-EntschädigungsVO ein Teil der Aufgaben des Wehrleiters regelmäßig wahrgenommen wird.
- c) für die Wehrführer 100 v. H. des Höchstsatzes in § 10 Abs. 2 Feuerwehr-EntschädigungsVO,
- d) für den ehrenamtlichen stellv. Wehrführer 50 v. H. des Höchstsatzes in § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-EntschädigungsVO wenn gemäß § 10 Abs. 3 i.v.m. § 8 Abs. 2 der Feuerwehr-EntschädigungsVO ein Teil der Aufgaben des Wehrführers regelmäßig wahrgenommen wird.
- e) für den Leiter Atemschutz 50 v. H. des Höchstsatzes in § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-EntschädigungsVO,
- f) für ehrenamtliche Gerätewarte 50 v. H des Höchstsatzes in § 11 Abs. 4 Feuerwehr-EntschädigungsVO,
- g) für Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung 50 v. H. des Höchstsatzes in § 11 Abs. 4 Feuerwehr-EntschädigungsVO,
- h) für Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel 50 v. H. des Höchstsatzes in § 11 Abs. 4 Feuerwehr-EntschädigungsVO ,
- i) für Jugendfeuerwehrwarte den in § 11 Abs. 4 Satz 1, 1. HS Feuerwehr-EntschädigungsVO festgesetzten Betrag.
- j) für Stellv. Jugendfeuerwehrwart 50 v. H. den in § 11 Abs. 4 Satz 1, 1. HS Feuerwehr-EntschädigungsVO festgesetzten Betrag.

Der Mindestsatz darf nicht unterschritten werden.

- (4) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrleiters bzw. eines Wehrführers einen Teil der Aufgaben des Wehrleiters bzw. Wehrführers regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung, die die Hälfte der für den Wehrleiter bzw. der für die Wehrführer festgesetzten Aufwandsentschädigung nicht übersteigen darf.

Die stellvertretenden Wehrleiter, **die** den Wehrleiter **vertreten** und die stellvertretenden Wehrführer, die den jeweiligen Wehrführer vertreten, erhalten für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist anzurechnen. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 berechnet.

- (5) Werden die Sätze der §§ 10, 11 Feuerwehr-EntschädigungsVO geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung an entsprechend. Der sich hierbei ergebende neue Gesamtbetrag ist auf volle 0,50 Euro aufzurunden.
- (6) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen erhalten gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LBKG) eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Heranziehung zu Einsätzen, bei denen aufgrund des § 37 Abs. 1 bis 3 LBKG Rheinland-Pfalz Kostenersatz an die Verbandsgemeinde als kommunalem Aufgabenträger geleistet worden ist. Für

die Berechnung der Aufwandsentschädigung wird ein Betrag in Höhe von 7,-- Euro je volle Einsatzstunde je Person zugrunde gelegt. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet.

Für Sicherheitswachen gilt Satz 1 entsprechend. Abweichend von Satz 2 wird ein Betrag in Höhe von **15,00 Euro** je volle Einsatzstunde je Person festgelegt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Lingenfeld, den 06.02.2019

Leibeck
Bürgermeister